

Ordnung für das Graduiertenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Beschlossen von der Universitätsleitung am 6. Juli 2016
Zuletzt geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 28. März 2018

§ 1

Name und Wesen der Einrichtung

- (1) An der Friedrich-Alexander-Universität ist ein Graduiertenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als wissenschaftliche Einrichtung i.S.d. Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG eingerichtet, das der Universitätsleitung zugeordnet ist.
- (2) Das Graduiertenzentrum der FAU unterstützt die Fakultäten und promotionsberechtigten Fachbereiche im Sinne der §§ 1, 3 Rahmenpromotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg bei der Durchführung strukturierter Promotionsprogramme und in ihrem Ziel, die Qualität in der Ausbildung und Betreuung bei allen Formen der Promotion sicherzustellen.

§ 2

Aufgaben des Graduiertenzentrums der FAU

- (1) Das Graduiertenzentrum der FAU dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere der Förderung herausragender Promotionen.
- (2) ¹Zur Qualitätssicherung in der Promotionsausbildung und -betreuung entwickelt das Graduiertenzentrum der FAU universitätsweite Leitlinien für definierte Ausbildungs- und Betreuungskonzepte. ²Bei Initiativen zur Einführung von Promotionsprogrammen leistet es Unterstützung.
- (3) ¹Das Graduiertenzentrum fördert die Interdisziplinarität und die Internationalität. ²Es fördert Maßnahmen zur Integration ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (4) ¹Das Graduiertenzentrum der FAU bietet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs Serviceleistungen für alle an der Universität registrierten Promovierenden und deren Betreuerinnen und Betreuer sowie für alle Promotionsprogramme an. ²Dazu gehören insbesondere:
 1. die Koordination der zentralen Promovierendenregistrierung,
 2. die Systematisierung und Bereitstellung von Informationen für die Durchführung eines Promotionsvorhabens und Vermittlung geeigneter Ansprechpartner bei spezifischen Anliegen,
 3. fakultätsübergreifende Weiterqualifizierungsangebote für strukturierte Promotionsprogramme und Promovierende an der FAU, insbesondere zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
 4. die Unterstützung bei der Gewinnung geeigneter, insbesondere internationaler Bewerberinnen und Bewerber,
 5. die Stellungnahme zu Änderungsvorschlägen der Rahmenpromotionsordnung und die Kenntnisnahme von Änderungen der Fachpromotionsordnungen.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) ¹Das Graduiertenzentrum der FAU wird von einem Leitungsgremium geleitet.
²Diesem gehören an:
- a. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Universitätsleitung als Vorsitzende/r,
 - b. je eine Professorin oder ein Professor als Vertreterin bzw. Vertreter der in § 3 Rahmenpromotionsordnung genannten Doktorgrade,
 - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Konvents der Promovierenden und
 - e. die Universitätsfrauenbeauftragte,
 - f. die Leiterin / der Leiter des für das Graduiertenzentrum und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Referats der Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs (mit beratender Stimme).
- (2) ¹Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Fakultäten bzw. Fachbereiche, das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Universitätsleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Mitglieder aus dem Konvent der Promovierenden werden auf Vorschlag des Konvents der Promovierenden von der Universitätsleitung für ein Jahr bestellt.

§ 4 Aufgaben des Leitungsgremiums

- (1) ¹Das Leitungsgremium nimmt die dem Graduiertenzentrum der FAU obliegenden wissenschaftlichen Aufgaben wahr. ²Es entscheidet in Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Leitungsgremiums, vollzieht dessen Beschlüsse und vertritt das Graduiertenzentrum der FAU nach außen.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ruft das Leitungsgremium mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. ²Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Universitätsleitung in Kraft.